

Berufsunfähigkeit 1 | Vorgaben**Allgemein**

Tarifart	SBU klassisch
Einsteiger-BU	ohne
Kollektiv-/Sondertarife	nein
Versicherungsbeginn	01.04.2016

Personendaten

Anrede	Herr
Vorname	Max
Nachname	Musterkunde
Geburtsdatum	01.02.1985
Raucher	nein

Berufliche Angaben

Berufsstand	Angestellte/r	Personalverantwortung für	0 Mitarbeiter
Beruf	Diplom-Ingenieur/in	Anteil der Bürotätigkeit	100 %
Berufsausbildung	Berufsausbildung (kaufmännisch)	Anteil der körperl. Tätigkeit	0 %
Bildungsabschluss	Bachelor (Fachhochschule)		

Vertragsdauer

Versicherungsalter	67 Jahre	Versicherungsende	31.03.2052
Versicherungsdauer	36 Jahre		
Leistungsalter	67 Jahre	Leistungsende	31.03.2052
Leistungsdauer	36 Jahre		

weitere Vorgaben

Berechnungsgrundlage	monatl. BU-Rente: 2.000,00 €		
Zahlweise	<input checked="" type="radio"/> monatlich	<input type="radio"/> vierteljährlich	
	<input type="radio"/> halbjährlich	<input type="radio"/> jährlich	
Überschusssystem	<input checked="" type="checkbox"/> Optimiert		

BU-Filter

Gesamtrating	mindestens	☆☆
BU-Bedingungen	mindestens	☆☆
BU-Kompetenz	mindestens	☆☆
BU-Solidität	mindestens	☆☆
BU-Antragsfragen	mindestens	☆☆

Berufsunfähigkeit 1 | Vorgaben

Leistungsfilter

	erfüllt	mind. eingeschränkt erfüllt	nicht erfüllt	Wert
--	---------	-----------------------------	---------------	------

Tarifinformation

T06: Garantierte Rentendynamik im Leistungsfall	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3 %
---	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------	-----

Berufsunfähigkeit 1 | BU-Analyse - Leistungsvergleich Langantwort

Legende

voll erfüllt
 nicht erfüllt
 eingeschränkt erfüllt

Canada Life SBU	Swiss Life MR.BU MetallRente.BU	Allianz SBV	Alte Leipziger SBU
R01: Wird bei einem verspätet gemeldeten Versicherungsfall rückwirkend geleistet?			
<input type="checkbox"/> Ja, der Anspruch entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist. Die Leistung erfolgt bei späterer Anzeige maximal drei Jahre rückwirkend.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja, der Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja, der Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja, der Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.
R02: Beträgt der Prognosezeitraum sechs Monate?			
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, die Berufsunfähigkeit muss "voraussichtlich länger als sechs Monate ununterbrochen" bestehen. Leistungen werden aber auch erbracht, wenn die Berufsunfähigkeit bereits sechs Monate ununterbrochen andauert hat und dieser Zustand fortbesteht.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja, die Berufsunfähigkeit muss voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen bestehen. Leistungen werden aber auch erbracht, wenn die Berufsunfähigkeit bereits sechs Monate ununterbrochen andauert hat und dieser Zustand fortbesteht.	<input type="checkbox"/> Nein, die Berufsunfähigkeit muss "voraussichtlich mindestens drei Jahre ununterbrochen" bestehen. Leistungen werden aber auch erbracht, wenn die Berufsunfähigkeit bereits sechs Monate ununterbrochen andauert hat und dieser Zustand fortbesteht.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja, die Berufsunfähigkeit muss voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen bestehen. Leistungen werden aber auch erbracht, wenn die Berufsunfähigkeit bereits sechs Monate ununterbrochen andauert hat und dieser Zustand fortbesteht.
R03: Wird bei einer bereits sechs Monate andauernden ununterbrochenen Berufsunfähigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit rückwirkend von Beginn an geleistet?			
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, eine sechs Monate andauernde Berufsunfähigkeit gilt "von Beginn an" als Berufsunfähigkeit. Leistungen werden in diesem Fall rückwirkend gewährt.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja, eine sechs Monate andauernde Berufsunfähigkeit gilt "von Beginn an" als Berufsunfähigkeit. Leistungen werden in diesem Fall rückwirkend gewährt.	<input type="checkbox"/> Nein, es wird rückwirkend geleistet, wenn sich bei der Nachprüfung ergibt, dass inzwischen eine Berufsunfähigkeit von voraussichtlich mindestens 3 Jahren besteht. Ist dies nicht der Fall, wird ab dem siebten Monat geleistet.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja, eine sechs Monate andauernde Berufsunfähigkeit gilt "von Beginn an" als Berufsunfähigkeit. Leistungen werden in diesem Fall rückwirkend gewährt.

Berufsunfähigkeit 1 | BU-Analyse - Leistungsvergleich Langantwort

Canada Life SBU	Swiss Life MR.BU MetallRente.BU	Allianz SBV	Alte Leipziger SBU
--------------------	------------------------------------	----------------	-----------------------

R04: Verzichtet der Versicherer altersunabhängig und eindeutig auf sein Recht auf abstrakte Verweisung?

<p>✓ Ja, auf die Möglichkeit der abstrakten Verweisung wird ausdrücklich verzichtet.</p>	<p>✓ Ja, eine abstrakte Verweisung ist nicht möglich. Versichert ist der zuletzt in gesunden Tagen ausgeübte Beruf. Nur wenn der Versicherte eine (der bisherigen Tätigkeit) vergleichbare Tätigkeit konkret ausübt, ist eine Verweisung auf diese berufliche Tätigkeit möglich, die zudem der Ausbildung, Erfahrung und Lebensstellung der bisherigen Tätigkeit entsprechen muss.</p>	<p>✓ Ja, Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person...außerstande ist, "ihren Beruf auszuüben und sie auch keine andere Tätigkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht."</p>	<p>✓ Ja, der Versicherer verzichtet auf eine abstrakte Verweisung. Eine Verweisung auf eine andere Tätigkeit ist nicht möglich, es sei denn, der Versicherte übt einen anderen Beruf, der seiner Ausbildung, Erfahrung und bisherigen Lebensstellung entspricht, bereits konkret aus. "Ist der Versicherte bei Eintritt der Krankheit, der Körperverletzung oder des Kräfteverfalls noch in der Berufsausbildung oder im Studium und hat er mindestens die Hälfte der gesetzlich vorgesehenen oder im Durchschnitt üblichen Ausbildungs- bzw. Studienzeit absolviert, wird im Rahmen der konkreten Verweisung auf einen tatsächlich ausgeübten anderen Beruf oder eine andere Ausbildung auf die Lebensstellung hinsichtlich Vergütung und sozialer Wertschätzung abgestellt, die regelmäßig mit dem erfolgreichen Abschluss einer solchen Berufsausbildung oder eines solchen Studiums erreicht wird."</p>
--	--	--	---

R05: Verzichtet der Versicherer auf unübliche Einschränkungen bzw. Klauseln, die nicht zu den ratingrelevanten Sachverhalten gehören?

<p>✓ Ja, die Versicherungsbedingungen enthalten weder unübliche Einschränkungen, Klauseln, Melde- oder Mitwirkungspflichten noch unübliche Leistungsausschlüsse.</p>	<p>✓ Ja, die Versicherungsbedingungen enthalten weder unübliche Einschränkungen, Klauseln, Melde- oder Mitwirkungspflichten noch unübliche Leistungsausschlüsse.</p>	<p>✓ Ja, die Versicherungsbedingungen enthalten weder unübliche Einschränkungen, Klauseln, Melde- oder Mitwirkungspflichten noch unübliche Leistungsausschlüsse.</p>	<p>✓ Ja, die Versicherungsbedingungen enthalten weder unübliche Einschränkungen, Klauseln, Melde- oder Mitwirkungspflichten noch unübliche Leistungsausschlüsse.</p>
--	--	--	--

R06: Verzichtet der Versicherer auf sein Recht auf Kündigung oder Vertragsanpassung nach § 19 VVG, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten hat?

<p>✓ Ja, der Versicherer verzichtet auf sein Anpassungs- oder Kündigungsrecht nach § 19 VVG dann, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht schuldlos war.</p>	<p>✓ Ja, der Versicherer verzichtet auf sein Recht auf Kündigung und Vertragsanpassung nach § 19 VVG, wenn die versicherte Person die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten hat.</p>	<p>✓ Ja, der Versicherer verzichtet auf sein Recht auf Kündigung und Vertragsanpassung nach § 19 VVG, wenn die versicherte Person die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten hat.</p>	<p>✓ Ja, der Versicherer verzichtet auf sein Recht auf Kündigung und Vertragsanpassung nach § 19 VVG, wenn die versicherte Person die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten hat.</p>
---	--	--	--

Berufsunfähigkeit 1 | BU-Analyse - Leistungsvergleich Langantwort

Canada Life SBU	Swiss Life MR.BU MetallRente.BU	Allianz SBV	Alte Leipziger SBU
--------------------	------------------------------------	----------------	-----------------------

R07: Besteht der Versicherungsschutz weiter, wenn die versicherte Person während der Versicherungsdauer ins Ausland verzieht?

✓ Ja, in den Bedingungen ist nicht geregelt, dass der Versicherungsschutz bei Verzug ins Ausland unter bestimmten Voraussetzungen erlischt.	✓ Ja, in den Bedingungen ist ausdrücklich geregelt, dass der Versicherungsschutz weltweit besteht.	✓ Ja, in den Bedingungen ist ausdrücklich geregelt, dass der Versicherungsschutz weltweit besteht.	✓ Ja, in den Bedingungen ist ausdrücklich geregelt, dass der Versicherungsschutz weltweit besteht.
---	--	--	--

R08: Leistet der Versicherer, wenn die Berufsunfähigkeit infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls eingetreten ist?

✓ Ja, der Versicherer leistet, wenn die Berufsunfähigkeit infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls eingetreten ist.	✓ Ja, der Versicherer leistet, wenn die Berufsunfähigkeit infolge einer Krankheit, Körperverletzung, Pflegebedürftigkeit oder mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls eingetreten ist.	✓ Ja, der Versicherer leistet, wenn die Berufsunfähigkeit infolge Krankheit, Körperverletzung oder nicht altersentsprechenden Kräfteverfalls eingetreten ist. Bei Ärzten liegt Berufsunfähigkeit auch dann vor, wenn die versicherte Person infolge eines Tätigkeitsverbotes, das von der zuständigen (Gesundheits-)Behörde ausschließlich aus medizinischen Gründen nach §31 Bundesinfektionsschutzgesetz ausgesprochen wurde und das mindestens 50% der bisherigen Berufstätigkeit betrifft, außerstande ist, ihren Beruf auszuüben.	✓ Ja, der Versicherer leistet, wenn die Berufsunfähigkeit infolge Krankheit, Körperverletzung oder (auch altersentsprechendem) Kräfteverfalls eingetreten ist. "Bei Human- und Zahnmedizinern sowie Studenten der Human- und Zahnmedizin liegt vollständige Berufsunfähigkeit auch dann vor, wenn eine Rechtsvorschrift oder eine behördliche Anordnung dem Versicherten verbietet, wegen einer Infektionsgefahr Patienten zu behandeln (vollständiges Tätigkeitsverbot), und sich dieses vollständige Tätigkeitsverbot auf einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten erstreckt. Zum Nachweis des Vorliegens eines vollständigen Tätigkeitsverbots ist uns die Verfügung im Original oder amtlich beglaubigt vorzulegen. Liegt ein solches Verbot nicht vor, wird die Ansteckungsgefahr nach objektiven Kriterien und dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft beurteilt. Im Zweifel würde dazu ein Gutachten eines renomierten Hygienikers eingeholt."
--	---	--	---

Berufsunfähigkeit 1 | BU-Analyse - Leistungsvergleich Langantwort

Canada Life SBU	Swiss Life MR.BU MetallRente.BU	Allianz SBV	Alte Leipziger SBU
R09: Werden auf Antrag die Beiträge ab dem Zeitpunkt der Leistungsmeldung bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht gestundet?			
<p>✓ Ja, auf Antrag werden die Beiträge bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht zinslos gestundet. Voraussetzung für eine Stundung oder Teilstundung ist, dass die Versicherung bereits ein Jahr bestanden hat und alle bis zum Zeitpunkt der Stundung fälligen Beiträge vollständig gezahlt wurden.</p>	<p>✓ Ja, auf Antrag werden die Beiträge bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht zinslos gestundet, längstens für 5 Jahre.</p>	<p>✓ Ja, auf Antrag werden die Beiträge bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht zinslos gestundet.</p>	<p>✓ Ja, auf Antrag werden die Beiträge bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht zinslos gestundet. Die seit Antragstellung gezahlten Beiträge werden im Leistungsfall verzinst zurückgezahlt.</p>
R10: Verzichtet der Versicherer bei der Nachprüfung der Berufsunfähigkeit auf sein Recht auf abstrakte Verweisung?			
<p>✓ Ja, der Versicherer ist bedingungsgemäß nur berechtigt, das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit und ihren Umfang nachzuprüfen.</p>	<p>✓ Ja, der Versicherer kann nur prüfen, ob der Versicherte eine andere berufliche Tätigkeit konkret ausübt, die der Ausbildung, Erfahrung und bisherigen Lebensstellung entspricht. Ist dies der Fall, kann ggf. auf diese Tätigkeit verwiesen werden. Neu erworbene berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten können dabei berücksichtigt werden.</p>	<p>✓ Ja, der Versicherer kann - neben dem Fortbestehen der Berufsunfähigkeit - nur (erneut) "prüfen, ob der Versicherte eine andere Tätigkeit (...) ausübt".</p>	<p>✓ Ja, der Versicherer kann nur (erneut) prüfen, ob der Versicherte eine andere berufliche Tätigkeit (...) ausübt, die der Ausbildung, Erfahrung und bisherigen Lebensstellung entspricht, wobei neu erworbene berufliche Fähigkeiten zu berücksichtigen sind. Ist dies der Fall, kann gegebenenfalls auf diese Tätigkeit verwiesen werden.</p>
R11: Verzichtet der Versicherer auf die Umorganisation des Arbeitsplatzes bei weisungsgebundenen Mitarbeitern?			
<p>✓ Ja, in den Bedingungen ist nicht geregelt, dass weisungsgebundene Mitarbeiter zur Umorganisation ihres Arbeitsplatzes verpflichtet sind.</p>	<p>✓ Ja, bei weisungsgebundenen Mitarbeitern verlangt der Versicherer keine Umorganisation.</p>	<p>✓ Ja, in den Bedingungen ist nicht geregelt, dass weisungsgebundene Mitarbeiter zur Umorganisation ihres Arbeitsplatzes verpflichtet sind.</p>	<p>✓ Ja, in den Bedingungen ist nicht geregelt, dass weisungsgebundene Mitarbeiter zur Umorganisation ihres Arbeitsplatzes verpflichtet sind.</p>
R12: Wird bei Eintritt der Berufsunfähigkeit ausschließlich der zuletzt ausgeübte Beruf geprüft?			
<p>✓ Ja, geprüft wird der zuletzt vor Eintritt der Berufsunfähigkeit ausgeübte Beruf - so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgestaltet war.</p>	<p>✓ Ja, geprüft wird nur der zuletzt ausgeübte Beruf - so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war.</p>	<p>✓ Ja, geprüft wird der zuletzt vor Eintritt der Berufsunfähigkeit ausgeübte Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war. Hat die versicherte Person infolge einer fortschreitenden Krankheit oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls ihren Beruf leidensbedingt geändert, so ist der bei Eintritt des Leidens ausgeübte Beruf maßgebend.</p>	<p>✓ Ja, geprüft wird der zuletzt ausgeübte Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war.</p>

Berufsunfähigkeit 1 | BU-Analyse - Leistungsvergleich Langantwort

Canada Life SBU	Swiss Life MR.BU MetallRente.BU	Allianz SBV	Alte Leipziger SBU
--------------------	------------------------------------	----------------	-----------------------

R13: Beschränkt der Versicherer die Mitwirkungspflicht des Versicherungsnehmers auf zumutbare ärztliche Anweisungen?

<p>✓ Ja, die Befolgung von ärztlichen Anordnungen ist nicht Voraussetzung für die Anerkennung der Leistungen aus der Berufsunfähigkeitsversicherung. Ausgenommen sind der Einsatz von Hilfsmitteln des täglichen Lebens (z.B. Verwendung von Prothesen, Seh- und Hörhilfen) sowie Heilbehandlungen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind und sichere Aussicht auf Besserung des Gesundheitszustands bieten. Lässt der Versicherte darüber hinausgehende ärztlich angeordnete, insbesondere operative Behandlungsmaßnahmen zur Heilung oder Minderung der Berufsunfähigkeit nicht durchführen, steht dies einer Anerkennung der Leistungen aus dieser Versicherung nicht entgegen.</p>	<p>✓ Ja, die Leistung wird grundsätzlich nicht davon abhängig gemacht, dass die Versicherte Person unzumutbaren ärztlichen Anordnungen oder Empfehlungen zur Verbesserung des Gesundheitszustands folgt. Die versicherte Person entscheidet darüber in freier persönlicher Verantwortung. Die versicherte Person ist allerdings aufgrund der allgemeinen Schadenminderungspflicht gemäß § 242 BGB verpflichtet, zumutbaren ärztlichen Anweisungen zur Besserung ihrer gesundheitlichen Verhältnisse Folge zu leisten. Zumutbar sind grundsätzlich Maßnahmen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind und die außerdem Aussicht auf zumindest Besserung bieten. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen wie z. B. das Einhalten von Diäten, die Anwendung von Heilmitteln und die Verwendung von orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln (z. B. Verwendung von Seh- und Hörhilfen, Tragen von Stützstrümpfen oder Prothesen).</p>	<p>✓ Ja, die Befolgung von ärztlichen Anweisungen ist nicht Voraussetzung für die Anerkennung der Leistungen. Die versicherte Person ist nur dazu verpflichtet, geeignete Hilfsmittel (z.B. Sehhilfe, Prothese) zu verwenden und zumutbare Heilbehandlungen vorzunehmen, die eine wesentliche Besserung ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung erwarten lassen. Zumutbar sind Heilbehandlungen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind. Heilbehandlungen, die mit einem operativen Eingriff verbunden sind, werden in diesem Zusammenhang als nicht zumutbar angesehen.</p>	<p>✓ Ja, die Befolgung von ärztlichen Anweisungen ist nicht Voraussetzung für die Anerkennung der Leistungen; ausgenommen ist der Einsatz von Hilfsmitteln des täglichen Lebens (z.B. Verwendung von Prothesen, Seh- und Hörhilfen) sowie Heilbehandlungen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind und sichere Aussicht auf Besserung des Gesundheitszustands bieten. Lässt der Versicherte darüber hinausgehende ärztlich angeordnete, insbesondere operative Behandlungsmaßnahmen zur Heilung oder Minderung der Berufsunfähigkeit nicht durchführen, steht dies einer Anerkennung der Leistung nicht entgegen.</p>
--	--	---	--

Berufsunfähigkeit 1 | BU-Analyse - Leistungsvergleich Langantwort

Canada Life SBU	Swiss Life MR.BU MetallRente.BU	Allianz SBV	Alte Leipziger SBU
R14: Bietet der Versicherer Überbrückungsmöglichkeiten bei Zahlungsschwierigkeiten an?			
<p>✓ Ja, der Versicherungsnehmer kann bis zu zwei mal eine befristete Beitragsbefreiung für eine Dauer von 12 Monaten ohne erneute Gesundheitsprüfung beantragen, sofern der Vertrag mindestens ein Jahr bestanden hat. Der maximale Zeitraum für alle befristeten Beitragsfreistellungen beträgt 24 Monate, wobei mindestens 1 Jahr zwischen den beiden Zeiträumen einer Beitragsfreistellung liegen muss.</p>	<p>✓ Ja, es besteht die Möglichkeit die Prämien für höchstens 12 Monate unter Aufrechterhaltung des vereinbarten Versicherungsschutzes voll oder teilweise zu stunden. Hierfür fallen Stundungszinsen an. Alternativ kann eine befristete Beitragsfreistellung für den Zeitraum von höchstens 18 Monaten beantragt werden, sofern die jährliche prämienfreie Rente mindestens 600 EUR erreicht. Spätestens nach 18 Monaten wird der Vertrag ohne erneute Gesundheitsprüfung automatisch wieder in Kraft gesetzt. Zudem kann im Rahmen der Eltern- und Erziehungszeit der Beitrag unter bestimmten Voraussetzungen auf 5 EUR herabgesetzt werden (BUprotect), ein Leistungsanspruch bleibt hierbei in Höhe von 70% bestehen.</p>	<p>✓ Ja, der Versicherungsnehmer kann innerhalb von 6 Monaten nach Beitragsfreistellung verlangen, dass durch die Wiederaufnahme der Beitragszahlung die versicherten Leistungen bis zur Höhe des vor der Beitragsfreistellung geltenden Versicherungsschutzes ohne Risikoprüfung angehoben wird. Die auf die beitragsfreie Zeit entfallenden Beiträge können nachentrichtet werden. Alternativ können auch die versicherten Garantieleistungen herabgesetzt werden oder der Versicherungsnehmer kann höhere laufende Beiträge zahlen. Die höheren laufenden Beiträge bzw. die niedrigeren Garantieleistungen richten sich nach den bei Wiederherstellung hierfür maßgebenden Tarifregelungen. Auf Wunsch informiert der Versicherer über die Auswirkungen. Bei Arbeitslosigkeit oder während der Elternzeit kann der Vertrag befristet bis zu 12 Monaten beitragsfrei gestellt werden. Nach Ablauf der beitragsfreien Zeit wird dieser wieder automatisch beitragspflichtig fortgesetzt.</p>	<p>✓ Ja, sind die Beiträge für das erste Versicherungsjahr vollständig gezahlt worden, hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, eine Stundung oder Teilstundung der Beiträge gegen Zahlung von Stundungszinsen für maximal 24 Monate zu verlangen. Die Stundung ist zinslos, wenn der Versicherungsnehmer anhand eines Bescheides nachweist, dass er entweder arbeitslos ist, sich in der gesetzlichen Elternzeit befindet, erwerbsgemindert oder pflegebedürftig ist. Wenn die genannten Anlässe enden, muss dies dem Versicherer angezeigt werden. Eine weitere Stundung ist wieder zinspflichtig. Die Nachzahlung der gestundeten Beiträge und ggf. nicht gezahlten Stundungszinsen erfolgt in einem Betrag am Ende des vereinbarten Stundungszeitraums, oder in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten möglich.</p>

Berufsunfähigkeit 1 | BU-Analyse - Leistungsvergleich Langantwort

Canada Life SBU	Swiss Life MR.BU MetallRente.BU	Allianz SBV	Alte Leipziger SBU
-----------------	---------------------------------	-------------	--------------------

R15: Bietet der Versicherer Nachversicherungsgarantien bei Heirat und Geburt/Adoption an?

<p>✓ Ja, bei Heirat oder Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und Geburt/Adoption hat die versicherte Person ein Nachversicherungsrecht innerhalb festgelegter Grenzen und Bedingungen. Die zusätzliche monatliche Rente darf pro Ereignis maximal 1.000 Euro, jedoch nicht mehr als 50 % der bislang versicherten monatlichen Rente betragen. Zudem darf der Gesamtbetrag der monatlichen Rente nach erfolgter Anpassung den Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus darf die Summe aller versicherten Renten aus sämtlichen für die versicherte Person bei dem Versicherer bestehenden Berufsunfähigkeitsversicherungen nicht mehr als 60 % des jährlichen Bruttoeinkommens der versicherten Person betragen. Die Option muss innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt des jeweiligen Ereignisses ausüben. Die Nachversicherungsgarantie für den Berufsunfähigkeitsschutz besteht nur, wenn Alter der versicherten Person zum Zeitpunkt der Ausübung der Nachversicherungsgarantie nicht höher als 50 Jahre ist.</p>	<p>✓ Ja, bei Heirat/Begründung einer Lebenspartnerschaft und Geburt/Adoption hat die versicherte Person ein Nachversicherungsrecht innerhalb festgelegter Grenzen und Bedingungen (sofern vereinbart). Das Recht muss innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Ereignisses ausgeübt werden, die verbleibende Versicherungsdauer noch mindestens 20 Jahre betragen, die Erhöhung der versicherten Leistungen ist auf 100% der zu Beginn versicherten Leistungen begrenzt, die Erhöhung muss mindestens 100 EUR monatliche Berufsunfähigkeitsrente betragen. Eine Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente wird nur soweit durchgeführt, bis die bei der Swiss Life insgesamt versicherte Berufsunfähigkeitsrente 2.500 Euro bzw. 4.000 Euro im Monat erreicht hat. Der maßgebliche Betrag ist im Versicherungsschein genannt. Alle bestehenden Tariffrenten und Bonusrenten werden dabei addiert. "Für die Anpassung gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden Tarife, Rechnungsgrundlagen und Versicherungsbedingungen sowie der zum Anpassungszeitpunkt ausgeübte Beruf. Für den anzupassenden Vertrag vereinbarte Risikozuschläge oder besondere Vereinbarungen gelten auch für die aus der Erhöhung resultierenden Vertragsteile."</p>	<p>✓ Ja, bei Heirat bzw. Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, Geburt eines Kindes oder Adoption eines Minderjährigen hat die versicherte Person ein Nachversicherungsrecht innerhalb festgelegter Grenzen und Bedingungen. Das Recht muss innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt des Ereignisses ausgeübt werden, das rechnungsmäßige Alter des Versicherten darf dabei 45 Jahre nicht überschritten haben. Die Erhöhung der jährlichen Berufsunfähigkeitsrente muss zwischen 600 EUR und 6.000 EUR liegen, mehrere Erhöhungen dürfen für alle für die versicherte Person bestehenden BU-Renten insgesamt 12.000 EUR jährliche Rente nicht überschreiten. Die gesamten für die versicherte Person bestehenden BU-Renten müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Einkommen der versicherten Person stehen. Bei einem Nettoarbeitseinkommen bis 50.000 EUR jährlich dürfen die Renten insgesamt nicht mehr als 80% des Nettoeinkommens betragen; bei einem höheren Nettoarbeitseinkommen der versicherten Person dürfen sämtliche bestehende Berufsunfähigkeitsrenten insgesamt die Summe von 80% von 50.000 zzgl. 60% von den 50.000 EUR nicht überschreiten.</p>	<p>✓ Ja, bei Heirat / Eintragung einer Lebensgemeinschaft und Geburt / Adoption hat die versicherte Person ein Nachversicherungsrecht innerhalb festgelegter Grenzen und Bedingungen. Das Recht muss innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Ereignisses ausgeübt werden, der Versicherte darf dabei nicht älter als 50 sein, die jährliche Erhöhung muss zwischen 1.800 und 6.000 EUR liegen, die neue jährliche Berufsunfähigkeitsrente darf 30.000 EUR nicht überschreiten.</p>
--	--	--	--

R16: Bietet der Versicherer Nachversicherungsgarantien bei weiteren Ereignissen an?

<p>✓ Ja, bei - rechtskräftiger Scheidung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft nach dem LPartG der versicherten Person; - Erreichen der Volljährigkeit der versicherten Person; - Aufnahme einer Finanzierung durch die</p>	<p>✓ Ja, - im 5. Versicherungsjahr nach Abschluss zum darauf folgenden Versicherungsjahr oder - bei Scheidung oder Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, - Durchführung eines Versorgungsausgleichs zu Lasten der Versicherten Person,</p>	<p>✓ Ja, - bei Ehescheidung der versicherten Person, - bei Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft - bei Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung einer Immobilie im Wert von mindestens 100.000 EUR,</p>	<p>✓ Ja, - bei Scheidung / Aufhebung einer eingetragene Lebenspartnerschaft, - Beginn eines Studiums, - Wechsel in die berufliche Selbständigkeit (Hauptberuf), - Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit nach</p>
---	--	---	---

Berufsunfähigkeit 1 | BU-Analyse - Leistungsvergleich Langantwort

Canada Life SBU	Swiss Life MR.BU MetallRente.BU	Allianz SBV	Alte Leipziger SBU
<p>✓ versicherte Person für ihre freiberufliche oder selbstständige Tätigkeit in Höhe von mindestens 50.000 Euro;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb von Eigentum an einer Immobilie zu eigenen Wohnzwecken durch die versicherte Person; - erstmalige Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit durch die versicherte Person; - Wegfall der Versicherungspflicht in einem berufsständischen Versorgungswerk; - Wegfall oder Kürzung einer berufsständischen oder betrieblichen Altersversorgung für die versicherte Person; - nachhaltiger Steigerung des Bruttojahreseinkommens bei nicht selbstständigen Versicherten um mindestens 10 % im Vergleich zum Vorjahreseinkommen; - Tod des Ehepartners oder eingetragenen Lebenspartners der versicherten Person. Als Nachweis ist die Sterbeurkunde einzureichen; - Erhalt einer Leistung aus der gesetzlichen Pflegeversicherung aufgrund Pflegebedürftigkeit des Ehepartners oder eingetragenen Lebenspartners der versicherten Person. Geeignete Nachweise sind vorzulegen. - unabhängig von einem der zuvor genannten Ereignisse zum fünften sowie zum zehnten Jahrestag des Versicherungsbeginns hat die versicherte Person ein Nachversicherungsrecht innerhalb festgelegter Grenzen und Bedingungen. Die zusätzliche monatliche Rente darf pro Ereignis maximal 1.000 Euro, jedoch nicht mehr als 50 % der bislang versicherten monatlichen Rente betragen. Zudem darf der Gesamtbetrag der monatlichen Rente nach erfolgter Anpassung den Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus darf die Summe aller versicherten Renten aus sämtlichen für die versicherte Person bei dem Versicherer bestehenden Berufsunfähigkeitsversicherungen nicht mehr 	<p>✓ - einem Karrieresprung, wenn dieser zu einer Erhöhung des regelmäßigen jährlichen Bruttoeinkommens von mindestens 10% führt, (z.B. Gehaltserhöhung durch Wechsel des Arbeitgebers oder nach Abschluss einer beruflichen Qualifikation wie Berufsabschluss, Studium, Meisterbrief, Promotion),</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gehaltssteigerung, die zum erstmaligen Überschreiten der maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung führt, - Wiederaufnahme der Berufstätigkeit nach Elternzeit - Reduzierung oder Wegfall der Invaliditätsversorgung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, einer arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersvorsorge oder einem berufsständischen Versorgungswerk, in dem die versicherte Person aufgrund einer Kammerzugehörigkeit pflichtversichert ist, - Aufnahme eines Darlehens im gewerblichen Bereich oder zum Erwerb von selbst genutztem Immobilieneigentum in Höhe von mindestens 50.000 EUR <p>hat die versicherte Person ein Nachversicherungsrecht innerhalb festgelegter Grenzen und Bedingungen (sofern vereinbart). Das Recht muss innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Ereignisses ausgeübt werden, die verbleibende Versicherungsdauer noch mindestens 20 Jahre betragen, die Erhöhung der versicherten Leistungen ist auf 100% der zu Beginn versicherten Leistungen begrenzt, die Erhöhung muss mindestens 100 EUR monatliche Berufsunfähigkeitsrente betragen. Eine Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente wird nur soweit durchgeführt, bis die bei der Swiss Life insgesamt versicherte Berufsunfähigkeitsrente 2.500 Euro bzw. 4.000 Euro im Monat erreicht hat. Der maßgebliche Betrag ist im Versicherungsschein genannt. Alle</p>	<p>✓ - die versicherte Person erhält Prokura,</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei einer Erhöhung des Jahreseinkommens unter folgenden Voraussetzungen: Ist die versicherte Person Angestellte(r), muss die Erhöhung des garantierten Jahresgrundlohns mindestens 10% des garantierten Jahresgrundlohns im Kalenderjahr zuvor betragen; Wenn die versicherte Person eine selbstständige Tätigkeit ausübt, muss ihr hierdurch erzielt Einkommen in 3 aufeinander folgenden Kalenderjahren vor Abzug von Personensteuern jeweils um 10 Prozent höher sein als das Einkommen, das sie vor Steuern in dem Kalenderjahr vor dem 3-Jahres-Zeitraum erzielt hat; - das Einkommen der versicherten Person überschreitet erstmals die am Wohnort der versicherten Person geltende Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung für Deutschland West, - Ende der Pflichtmitgliedschaft der versicherten Person in einem berufsständischen Versorgungswerk, - Wegfall eines Vertrages auf betriebliche Altersversorgung, aufgrund dessen die versicherte Person verfallbare Versorgungsanswartschaften hatte, unter folgender Voraussetzung: Die versicherte Person befindet sich in einem neuen, ungekündigten Arbeitsverhältnis oder hat eine selbstständige berufliche Tätigkeit aufgenommen, die die Mitgliedschaft in der für den Beruf zuständigen Kammer fordert, - Beitragsfreistellung eines Vertrages auf betriebliche Altersversorgung unter bestimmten Voraussetzungen. <p>Das Recht muss innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt des Ereignisses ausgeübt werden, das rechnungsmäßige Alter des Versicherten darf dabei 45 Jahre nicht überschritten haben. Die Erhöhung der jährlichen Berufsunfähigkeitsrente muss</p>	<p>✓ Erreichen eines akademischen Abschlusses,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschluss einer akademischen Weiterqualifizierung; dies gilt für Akademiker, die eine ihrer Ausbildung entsprechende berufliche Tätigkeit ausüben, - Wegfall der Versicherungspflicht in einem Versorgungswerk, - Abschluss eines Kauf- oder Darlehensvertrages durch den Versicherten über mindestens 50.000 EUR in Verbindung mit dem Kauf bzw. Aus-/Umbau von eigen genutztem Wohneigentum sowie von fremd oder gewerblich genutzten Immobilien, - Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung, - nachhaltige Steigerung des Bruttojahreseinkommens bei nicht selbstständigen Versicherten um mindestens 10% im Vergleich zum Vorjahreseinkommen, - nachhaltige Steigerung des durchschnittlichen Gewinns vor Steuern der letzten drei Jahre bei selbstständigen Versicherten um mindestens 30% im Vergleich zum durchschnittlichen Gewinn vor Steuern der drei davor liegenden Jahre hat die versicherte Person ein Nachversicherungsrecht innerhalb festgelegter Grenzen und Bedingungen. Das Recht muss innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Ereignisses ausgeübt werden, der Versicherte darf dabei nicht älter als 50 sein, die jährliche Erhöhung muss zwischen 1800 und 6.000 EUR liegen, die gesamte Jahresrente aus allen bei uns bestehenden Versicherungen (inklusive der neu abgeschlossenen Berufsunfähigkeitsrente) nicht mehr als 30.000 EUR beträgt. Außerdem besteht eine Ausbaugarantie: Innerhalb von fünf Jahren nach Vertragsabschluss kann innerhalb festgelegter Grenzen und Bedingungen die Rente erhöht werden.

Berufsunfähigkeit 1 | BU-Analyse - Leistungsvergleich Langantwort

Canada Life SBU	Swiss Life MR.BU MetallRente.BU	Allianz SBV	Alte Leipziger SBU
<p>✓ als 60 % des jährlichen Bruttoeinkommens der versicherten Person betragen. Die Option muss innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt des jeweiligen Ereignisses ausüben. Die Nachversicherungsgarantie für den Berufsunfähigkeitsschutz besteht nur, wenn Alter der versicherten Person zum Zeitpunkt der Ausübung der Nachversicherungsgarantie nicht höher als 50 Jahre ist.</p>	<p>✓ bestehenden Tariffrenten und Bonusrenten werden dabei addiert. "Für die Anpassung gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden Tarife, Rechnungsgrundlagen und Versicherungsbedingungen sowie der zum Anpassungszeitpunkt ausgeübte Beruf. Für den anzupassenden Vertrag vereinbarte Risikozuschläge oder besondere Vereinbarungen gelten auch für die aus der Erhöhung resultierenden Vertragsteile."</p>	<p>✓ zwischen 600 EUR und 6.000 EUR liegen, mehrere Erhöhungen dürfen für alle für die versicherte Person bestehenden BU-Renten insgesamt 12.000 EUR jährliche Rente nicht überschreiten. Die gesamten für die versicherte Person bestehenden BU-Renten müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Einkommen der versicherten Person stehen. Bei einem Nettoarbeitseinkommen bis 50.000 EUR jährlich dürfen die Renten insgesamt nicht mehr als 80% des Nettoeinkommens betragen; bei einem höheren Nettoarbeitseinkommen der versicherten Person dürfen sämtliche bestehende Berufsunfähigkeitsrenten insgesamt die Summe von 80 % von 50.000 EUR zuzüglich 60 % von dem 50.000 EUR übersteigenden Teil des Nettoarbeitseinkommens nicht überschreiten. Darüber hinaus kann innerhalb der ersten fünf Jahre nach Versicherungsbeginn die Berufsunfähigkeitsrente erhöht werden, sofern die versicherte Person in dem dem Erhöhungstermin vorangegangenen Jahr nicht länger als 14 Kalendertage durchgehend außerstande war, ihre Berufstätigkeit auszuüben und das rechnermäßige Alter von 40 Jahren nicht überschritten hat.</p>	<p>✓</p>

Berufsunfähigkeit 1 | BU-Analyse - Leistungsvergleich Langantwort

Canada Life SBU	Swiss Life MR.BU MetallRente.BU	Allianz SBV	Alte Leipziger SBU
-----------------	---------------------------------	-------------	--------------------

R17: Bietet der Versicherer Nachversicherungsgarantien bei einer Senkung der Überschussbeteiligung beim Überschussystem Bonusrente an?

<p>✓ Das Überschussystem Bonus wird nicht angeboten. Da auch nur eine Beitragsbefreiung einschließbar ist, ist diese Frage nicht von Bedeutung.</p>	<p>✓ Das Überschussystem Bonus wird nicht angeboten.</p>	<p>✓ Ja, liegen die Überschussanteile, die zur Finanzierung einer beitragsfreien Anwartschaft auf eine zusätzliche Berufsunfähigkeitsrente bestimmt sind, aufgrund der jährlichen Festlegung durch den Vorstand in einem Versicherungsjahr unter dem des Vorjahres, kann der Versicherungsnehmer die versicherte Berufsunfähigkeitsrente zu Beginn dieses Versicherungsjahres für die restliche Versicherungsdauer der Berufsunfähigkeitsvorsorge ohne erneute Risikoprüfung um genau den Unterschiedsbetrag beitragspflichtig erhöhen.</p>	<p>✓ Das Überschussystem Bonus wird nicht angeboten.</p>
---	--	---	--

R18: Ist in den Bedingungen der Begriff der "bisherigen Lebensstellung" definiert?

<p>✓ Ja, bei der bisherigen Lebensstellung werden die bisherigen Lebensstellung hinsichtlich Vergütung und sozialer Wertschätzung vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung gewertet. Eine andere Tätigkeit ist der versicherten Person dann nicht zumutbar, wenn die Tätigkeit zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes oder zu einer spürbaren Reduzierung des jährlichen Bruttoeinkommens (bei Selbstständigen des Gewinns vor Steuern) gegenüber dem Bruttoeinkommen im zuletzt ausgeübten Beruf vor Eintritt der Berufsunfähigkeit führt. Als eine spürbare Einkommensreduzierung sieht der Versicherer grundsätzlich einen Prozentsatz von 20 % oder mehr an.</p>	<p>✓ Ja, "unter der bisherigen Lebensstellung ist die Lebensstellung in finanzieller und sozialer Sicht zu verstehen, die vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung (...) bestanden hat." Die dabei für die versicherte Person zumutbare Einkommensreduzierung wird vom VU je nach Lage des Einzelfalls auf die Rahmen der höchstrichterlichen Rechtsprechung festgelegte Größe im Vergleich zum Bruttoeinkommen im zuletzt ausgeübten Beruf, vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung, begrenzt. Sie beträgt jedoch maximal 20%.</p>	<p>✓ Ja, "die Lebensstellung ergibt sich aus dem beruflichen Einkommen und der sozialen Wertschätzung des Berufes, wobei die andere Tätigkeit bereits dann nicht der bisherigen Lebensstellung entspricht, wenn das Einkommen oder die Wertschätzung der anderen Tätigkeit spürbar unter das Niveau des bislang ausgeübten Berufes absinkt. Die zumutbare Minderung des Einkommens und der Wertschätzung richtet sich dabei nach den individuellen Gegebenheiten gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Die zumutbare Minderung des Einkommens beträgt jedoch höchstens 20 Prozent des jährlichen Bruttoeinkommens des bislang ausgeübten Berufs."</p>	<p>✓ Ja, geprüft wird die Lebensstellung hinsichtlich Vergütung und sozialer Wertschätzung. Es ist nicht zumutbar, dass das jährliche Bruttoeinkommen 20% oder mehr unter dem Bruttoeinkommen im zuletzt ausgeübten Beruf liegt. Sollte der Bundesgerichtshof einen geringeren Prozentsatz als nicht zumutbare Einkommensreduzierung festlegen, ist dieser auch für den Versicherer maßgeblich. Im begründeten Einzelfall kann aber auch bereits heute eine unter 20% liegende Einkommensminderung unzumutbar in diesem Sinn sein.</p>
--	--	---	--

Berufsunfähigkeit 1 | BU-Analyse - Leistungsvergleich Langantwort

Canada Life
SBUSwiss Life MR.BU
MetallRente.BUAllianz
SBVAlte Leipziger
SBU

R19: Wird in den Bedingungen auf die Prüfung der Umorganisation bei Selbständigen hingewiesen?

✓ Ja, auf die Umorganisation wird hingewiesen. Die Berufsunfähigkeit liegt nicht vor, wenn die versicherte Person in zumutbarer Weise als Selbstständiger nach betrieblich sinnvoller Umorganisation ohne erheblichen Kapitaleinsatz innerhalb ihres Betriebs noch eine Tätigkeit ausüben könnte, die ihrer Stellung als Betriebsinhaber angemessen ist. Auf die Prüfung einer Umorganisationsmöglichkeit wird für Betriebe mit weniger als 5 Mitarbeitern verzichtet. Im Fall einer Umorganisation leisten wir jedoch als besondere Umorganisationshilfe den sechsfachen Betrag der zu diesem Zeitpunkt gültigen monatlichen Berufsunfähigkeitsrente.

✓ Ja, Berufsunfähigkeit liegt nicht vor, "wenn ein Selbständiger oder Gesellschafter-Geschäftsführer über seinen Einfluß auf die betriebliche Situation durch zumutbare Umorganisation eine Tätigkeit ausüben kann. Eine Umorganisation ist zumutbar, wenn sie wirtschaftlich zweckmäßig ist, die bisherige Stellung als Selbständiger oder Gesellschafter-Geschäftsführer im Wesentlichen unverändert bleibt und sich die durch die Umorganisation hervorgerufenen Einkommensveränderungen in den von der Rechtsprechung vorgegebenen Grenzen (maximal jedoch 20%) bewegen."

✓ Ja, Berufsunfähigkeit liegt nur vor, wenn die versicherte Person nach einer zumutbaren Umorganisation des Betriebes außerstande ist, ihren Beruf auszuüben. "Zumutbar ist eine Umorganisation nur, wenn der versicherten Person ein sinnvolles Tätigkeitsfeld verbleibt und ihre Lebensstellung als Betriebsinhaber gewahrt ist. Die Umorganisationsmaßnahmen müssen wirtschaftlich zweckmäßig sein und dürfen keinen erheblichen Kapitaleinsatz erfordern." Die Umorganisation darf nicht zu Lasten der Gesundheit gehen. Wenn der Betrieb weniger als 5 Mitarbeiter beschäftigt, verzichtet der Versicherer auf eine Prüfung der Umorganisation des Betriebes.

✓ Ja, Berufsunfähigkeit liegt nicht vor, "wenn der Versicherte in zumutbarer Weise als Selbständiger nach betrieblich sinnvoller Umorganisation ohne erheblichen Kapitaleinsatz innerhalb seines Betriebs noch eine Tätigkeit ausüben könnte, die seiner Stellung als Betriebsinhaber angemessen ist." Auf die abstrakte Prüfung einer Umorganisationsmöglichkeit verzichtet der Versicherer bei Selbständigen, die:

- eine akademische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben und
- im Rahmen ihrer Berufsausübung vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung mindestens zu 90% der täglichen Arbeitszeit kaufmännische oder organisatorische Tätigkeiten ausüben.

Bei der konkreten Verweisung und bei Umorganisation ist es ist nicht zumutbar, "dass die Tätigkeit zu Lasten der Gesundheit geht oder dass das jährliche Bruttoeinkommen im zuletzt ausgeübten Beruf vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung liegt. Sollte der Bundesgerichtshof einen geringeren Prozentsatz als nicht zumutbare Einkommensminderung festlegen, ist dieser auch für uns maßgeblich. Im begründeten Einzelfall kann bereits heute eine unter 20% liegende Einkommensminderung unzumutbar in diesem Sinn sein." Es wird eine Umorganisationshilfe i.H.v. sechs Monatsrenten geleistet, wenn die verbleibende Leistungsdauer der Rente noch mindestens zwölf Monate beträgt.

Berufsunfähigkeit 1 | BU-Analyse - Leistungsvergleich Langantwort

Canada Life SBU	Swiss Life MR.BU MetallRente.BU	Allianz SBV	Alte Leipziger SBU
--------------------	------------------------------------	----------------	-----------------------

R20: Verzichtet der Versicherer ab einem bestimmten Lebensalter der versicherten Person auf sein Recht auf abstrakte Verweisung?

✓ Ja, der Versicherer verzichtet grundsätzlich altersunabhängig auf sein abstraktes Verweisungsrecht.	✓ Ja, der Versicherer verzichtet grundsätzlich altersunabhängig auf sein abstraktes Verweisungsrecht.	✓ Ja, der Versicherer verzichtet grundsätzlich altersunabhängig auf sein abstraktes Verweisungsrecht.	✓ Ja, der Versicherer verzichtet grundsätzlich altersunabhängig auf sein abstraktes Verweisungsrecht.
---	---	---	---

R21: Wird bei einem vorübergehenden Ausscheiden aus dem Berufsleben im Leistungsfall der vor der Unterbrechung ausgeübte Beruf geprüft?

✓ Ja, ist die versicherte Person aus dem Berufsleben vorübergehend oder endgültig ausgeschieden und werden Leistungen beantragt, so gilt die vorher konkret ausgeübte berufliche Tätigkeit und die damit verbundene Lebensstellung als ausgeübter Beruf.	✓ Ja, auch nach Ausscheiden aus dem Berufsleben oder bei Unterbrechung der Berufstätigkeit (z. B. Arbeitslosigkeit) kann der Versicherungsnehmer die bestehende Berufsunfähigkeitsversicherung fortführen. Werden in dieser Zeit Leistungen beantragt, so gilt für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit die vorher konkret ausgeübte berufliche Tätigkeit und die damit verbundene Lebensstellung. Bei ununterbrochenen Zeiten des Erziehungsurlaubs und Mutterschutzes wird die vor der Unterbrechung ausgeübte Tätigkeit und die damit verbundene Lebensstellung bei der Prüfung des Leistungsanspruchs zugrunde gelegt. Der freiwillige Wechsel in eine andere Tätigkeit, z.B. als Hausfrau/-mann, gilt als Berufswechsel und nicht als Ausscheiden aus dem Beruf. Bei einem Berufswechsel wird die zuletzt vor Eintritt der Berufsunfähigkeit ausgeübte Tätigkeit zur Feststellung der Leistungspflicht herangezogen.	✓ Ja, handelt es sich nur um eine vorübergehende Unterbrechung der Berufsausübung von bis zu 5 Jahren (z.B. wegen Mutterschutz, gesetzlicher Elternzeit, Arbeitslosigkeit, Zivil- oder Grundwehrdienst), so gilt der zuletzt ausgeübte Beruf und die damit verbundene Lebensstellung als versichert.	✓ Ja, scheidet der Versicherte vorübergehend aus seiner Erwerbstätigkeit aus, besteht während der restlichen Versicherungsdauer weiterhin Versicherungsschutz für die zuletzt ausgeübte berufliche Tätigkeit. Berufsunfähigkeit liegt nicht vor, wenn der Versicherte in zumutbarer Weise eine andere Tätigkeit konkret ausübt, die aufgrund der Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und seiner Lebensstellung hinsichtlich Vergütung und sozialer Wertschätzung zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Erwerbstätigkeit entspricht.
--	--	--	--

R22: Bietet der Versicherer im Leistungsfall eine Einmalzahlung an?

- Nein, es wird keine Anfangshilfe angeboten.	- Nein, es wird keine Anfangshilfe angeboten.	- Nein, es wird keine Anfangshilfe angeboten.	✓ Ja, bei Berufsunfähigkeit wird, wenn mitversichert, eine einmalige Leistung gezahlt. Im letzten Jahr der Versicherungsdauer wird die Leistung nur anteilig entsprechend der noch ausstehenden Monate bis zum Ende der Versicherungsdauer gezahlt.
---	---	---	---

Berufsunfähigkeit 1 | BU-Analyse - Leistungsvergleich Langantwort

Canada Life SBU	Swiss Life MR.BU MetallRente.BU	Allianz SBV	Alte Leipziger SBU
-----------------	---------------------------------	-------------	--------------------

R23: Bietet der Versicherer die Möglichkeit der Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung an?

<p>– Nein, eine Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung ist nicht möglich.</p>	<p>✓ Ja, es besteht die Möglichkeit die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung in eine beitragsfreie Versicherung umzuwandeln. Eine Fortführung der Berufsunfähigkeitsversicherung unter Befreiung von der Beitragszahlungspflicht ist allerdings nur möglich, wenn die beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente, gerechnet auf das Jahr, mindestens 600 EUR beträgt.</p>	<p>✓ Ja, es besteht die Möglichkeit die Berufsunfähigkeitsversicherung in eine beitragsfreie Versicherung umzuwandeln. Eine Fortführung der Berufsunfähigkeitsversicherung unter Befreiung von der Beitragszahlungspflicht ist allerdings nur möglich, wenn die beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente, gerechnet auf das Jahr, mindestens 200 EUR beträgt.</p>	<p>✓ Ja, es besteht die Möglichkeit die Berufsunfähigkeitsversicherung in eine beitragsfreie Versicherung umzuwandeln. Eine Fortführung der Berufsunfähigkeitsversicherung unter Befreiung von der Beitragszahlungspflicht ist allerdings nur möglich, wenn die beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente, gerechnet auf das Jahr, mindestens 600 EUR beträgt.</p>
--	---	--	--

R24: Besteht im Fall der Leistungsablehnung eine eindeutige und kundenfreundliche Regelung für die Nachzahlung gestundeter Beiträge?

<p>✓ Ja, der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, die gestundeten Beiträge in Form einer einmaligen Zahlung oder innerhalb von höchstens 12 Monaten ratenweise zurückzuzahlen.</p>	<p>✓ Ja, sollte eine unverzügliche Nachzahlung nicht möglich sein und hat der Versicherer kein Leistungsanerkennnis ausgesprochen, kann der Versicherungsnehmer die gestundeten Beiträge in einem Zeitraum von bis zu 24 Monaten, gerechnet ab Ablauf der Stundung, in Raten zusammen mit den laufenden Beiträgen nachzahlen. Es werden keine Stundungszinsen erhoben. Wird die Stundung nicht in Anspruch genommen und werden Leistungen anerkannt, zahlt der Versicherer die befreiten Prämien rückwirkend ab Beginn der Leistungspflicht mit einer Verzinsung von 5% p.a. zurück.</p>	<p>✓ Ja, auf Wunsch kann die Rückzahlung der gestundeten Beiträge auch auf 24 Monate verteilt oder durch Reduktion der versicherten Leistung ausgeglichen werden. Auf Wunsch informiert der Versicherer über ggf. weitere Möglichkeiten des Beitragsausgleichs.</p>	<p>✓ Ja, auf Antrag kann eine ratierte Nachzahlung der gestundeten Beiträge vereinbart werden. Die Nachzahlung kann über einen Zeitraum von bis zu 48 Monaten in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten erfolgen. Die Rückzahlungsraten muss mindestens 25 EUR betragen.</p>
--	--	---	--

R25: Wird in den Bedingungen auf die Dauer des Rücktrittsrechts nach § 21 VVG wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht hingewiesen?

<p>✓ Ja, der Versicherer weist in den Bedingungen auf die Dauer des gesetzlichen Rücktrittsrechts wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung hin. Die genannten Rechte können nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsschluss ausgeübt werden, dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Wurde die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.</p>	<p>✓ Ja, der Versicherer weist in den Bedingungen auf die Dauer des gesetzlichen Rücktrittsrechts wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung hin. Die genannten Rechte können nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsschluss ausgeübt werden. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Wurde die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.</p>	<p>✓ Ja, der Versicherer weist in den Bedingungen auf die Dauer des gesetzlichen Rücktrittsrechts wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung hin. Die genannten Rechte können nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsschluss ausgeübt werden. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Wurde die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.</p>	<p>✓ Ja, der Versicherer weist in den Bedingungen auf die Dauer des gesetzlichen Rücktrittsrechts wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung hin. Die genannten Rechte können nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsschluss ausgeübt werden, dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Wurde die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.</p>
--	---	---	--

Berufsunfähigkeit 1 | BU-Analyse - Leistungsvergleich Langantwort

Canada Life SBU	Swiss Life MR.BU MetallRente.BU	Allianz SBV	Alte Leipziger SBU
-----------------	---------------------------------	-------------	--------------------

R26: Verpflichtet sich der Versicherer, den Versicherungsnehmer über den Stand der Leistungsprüfung innerhalb bestimmter Zeitintervalle zu informieren?

<p>✓ Ja, innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der zur Prüfung vorgelegten Unterlagen erhält der Versicherungsnehmer eine Entscheidung über die Leistungspflicht oder eine Mitteilung darüber, welche weiteren Unterlage nachzureichen sind bzw. welche weiteren Schritte (z.B. neutrales Gutachten) einleitet werden. Während der Prüfung wird der Versicherungsnehmer regelmäßig – mindestens alle 6 Wochen – über den aktuellen Bearbeitungsstand informieren.</p>	<p>✓ Ja, nach vollständigem Eingang der erforderlichen Unterlagen erklärt der Versicherer innerhalb von vier Wochen, ob eine Leistungspflicht anerkannt wird. Während der Dauer der Prüfung der Leistungspflicht informiert der Versicherer ebenfalls innerhalb von sechs Wochen nach Eingang von Unterlagen über erforderliche weitere Prüfungsschritte bzw. fehlende Unterlagen.</p>	<p>✓ Ja, nach Vorliegen aller für die Leistungsentscheidung erforderlichen Unterlagen erklärt der Versicherer spätestens innerhalb von 4 Wochen in Textform, ob, in welchem Umfang und ab welchem Zeitpunkt die Leistungspflicht anerkannt wird. Während der Leistungsprüfung informiert der Versicherer in regelmäßigen Abständen, spätestens alle 4 Wochen über den Bearbeitungsstand.</p>	<p>✓ Ja, der Versicherer verpflichtet sich, innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der jeweils zur Prüfung vorgelegten Unterlagen die Entscheidung über die Leistungspflicht mitzuteilen, weitere Unterlagen für die Prüfung anzufordern oder mitzuteilen, dass weitere Schritte (z.B. neutrales Gutachten) eingeleitet werden. Während der Prüfung informiert der Versicherer regelmäßig - mindestens alle sechs Wochen - über den aktuellen Bearbeitungsstand.</p>
--	--	--	--

R27: Verzichtet der Versicherer bei einem Verzug der versicherten Person ins Ausland auf Untersuchungen im Inland?

<p>✓ Ja, hält sich die versicherte Person im Ausland auf, kann der Versicherer verlangen, dass die erforderlichen medizinischen Untersuchungen in Deutschland durchgeführt werden. Notwendige Reise- und Übernachtungskosten übernimmt er. Von den Reisekosten werden jedoch höchstens die Kosten der Bahnfahrt 2. Klasse bzw. die Flugkosten für Flüge in der Economyklasse erstattet. Übernachtungskosten werden höchstens bis zu einem Betrag von 75 Euro pro Übernachtung übernommen. Auf Untersuchungen in Deutschland kann verzichtet werden, wenn diese Untersuchungen vor Ort nach den vom Versicherer in Deutschland angewendeten Grundsätzen erfolgen.</p>	<p>✓ Ja, hält sich die versicherte Person außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes auf, kann verlangt werden, "dass die erforderlichen medizinischen Untersuchungen in Deutschland durchgeführt werden." Notwendige Reise- und Übernachtungskosten werden übernommen.</p>	<p>✓ Ja, hält sich die versicherte Person im Ausland auf, kann verlangt werden, dass die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. Die allgemein üblichen Reise- und Aufenthaltskosten werden vom Versicherer übernommen.</p>	<p>✓ Ja, weitere ärztliche Untersuchungen können verlangt werden. Der Versicherer übernimmt hierfür angemessene Reise- und Unterbringungskosten sowie die im Einzelfall notwendigen Kosten. Dies gilt auch für Anreisen aus dem Ausland.</p>
--	---	---	--

R28: Verzichtet der Versicherer auf eine Meldepflicht der versicherten Person bei gesundheitlichen Verbesserungen im Leistungsfall?

<p>– Nein, eine Minderung der Berufsunfähigkeit muss unverzüglich mitgeteilt werden.</p>	<p>– Nein, der Wegfall oder eine Minderung der Berufsunfähigkeit oder der Pflegebedürftigkeit muss unverzüglich mitgeteilt werden.</p>	<p>– Nein, der Wegfall oder eine Minderung der Berufsunfähigkeit oder der Pflegebedürftigkeit muss unverzüglich mitgeteilt werden.</p>	<p>✓ Ja, in den Bedingungen ist nicht geregelt, dass die versicherte Person gesundheitliche Verbesserungen melden muss.</p>
--	--	--	---

Berufsunfähigkeit 1 | BU-Analyse - Leistungsvergleich Langantwort

Canada Life SBU	Swiss Life MR.BU MetallRente.BU	Allianz SBV	Alte Leipziger SBU
A01: Verzichtet der Versicherer auf sein Recht auf Beitragsanpassung nach § 163 VVG?			
✓ Ja, der Versicherer verzichtet auf sein Recht zur Beitragsanpassung nach § 163 VVG.	✓ Ja, der Versicherer verzichtet in der selbständigen BU-Versicherung und in der Pflegerentenversicherung ausdrücklich auf sein Recht zur Beitragsanpassung nach § 163 VVG.	- Nein, ein Verzicht auf § 163 VVG ist nicht bekannt.	- Nein, den AVB lassen sich kein Verzicht auf Beitragsanpassungen gem. § 163 VVG entnehmen.
A02: Verzichtet der Versicherer altersunabhängig und eindeutig auf sein Recht auf konkrete Verweisung?			
- Nein, eine Verweisung auf eine vergleichbare Tätigkeit kommt in Betracht, wenn die versicherte Person eine andere, ihrer Ausbildung und Erfahrung sowie Lebensstellung entsprechende berufliche Tätigkeit konkret ausübt.	- Nein, eine Verweisung auf eine vergleichbare Tätigkeit kommt in Betracht, wenn die versicherte Person eine Tätigkeit, die aufgrund der Gesundheitsverhältnisse zumutbar ist und die sie aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung ausüben kann und ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht, konkret ausübt.	- Nein, eine Verweisung auf eine vergleichbare Tätigkeit kommt in Betracht, wenn die versicherte Person eine Tätigkeit, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht, konkret ausübt.	- Nein, Berufsunfähigkeit liegt nicht vor, wenn der Versicherte eine andere Tätigkeit konkret ausübt, die aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und seiner bisherigen Lebensstellung hinsichtlich Vergütung und sozialer Wertschätzung entspricht. Es ist nicht zumutbar, dass die Tätigkeit zu Lasten der Gesundheit geht oder dass das jährliche Bruttoeinkommen 20% oder mehr unter dem Bruttoeinkommen im zuletzt ausgeübten Beruf liegt.
A03: Verzichtet der Versicherer bei der Erstprüfung auf ein zeitlich befristetes Anerkenntnis?			
○ Nein, der Versicherer kann einmalig für längstens 12 Monate ein zeitlich befristetes Anerkenntnis unter einstweiliger Zurückstellung der Frage aussprechen, ob die versicherte Person eine andere Tätigkeit konkret ausübt.	○ Nein, grundsätzlich spricht der Versicherer zwar kein zeitlich befristetes Anerkenntnis der Leistungspflicht aus, in begründeten Einzelfällen ist dies aber möglich, und zwar nur einmalig für maximal 12 Monate.	✓ Ja, auf die Möglichkeit eines zeitlich befristeten Anerkenntnisses wird ausdrücklich verzichtet.	✓ Ja, es werden keine zeitlich befristeten Anerkenntnisse ausgesprochen.
A04: Wird eine von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung allein aus medizinischen Gründen anerkannte unbefristete Erwerbsminderung als Berufsunfähigkeit anerkannt?			
- Nein, es liegt keine Berufsunfähigkeit aufgrund einer anerkannten unbefristeten Erwerbsminderungsrente vor.	- Nein, es liegt keine Berufsunfähigkeit aufgrund einer anerkannten unbefristeten Erwerbsminderungsrente vor.	- Nein, es liegt keine Berufsunfähigkeit aufgrund einer anerkannten unbefristeten Erwerbsminderungsrente vor.	- Nein, es liegt keine Berufsunfähigkeit aufgrund einer anerkannten unbefristeten Erwerbsminderungsrente vor.

Berufsunfähigkeit 1 | BU-Analyse - Leistungsvergleich Langantwort

Canada Life SBU	Swiss Life MR.BU MetallRente.BU	Allianz SBV	Alte Leipziger SBU
-----------------	---------------------------------	-------------	--------------------

A05: Ist in den Bedingungen definiert, welcher Beruf nach dauerhaftem Ausscheiden aus dem Berufsleben im Leistungsfall geprüft wird?

<p>✓ Ja, ist die versicherte Person aus dem Berufsleben vorübergehend oder endgültig ausgeschieden und werden Leistungen beantragt, so gilt die vorher konkret ausgeübte berufliche Tätigkeit und die damit verbundene Lebensstellung als ausgeübter Beruf.</p>	<p>✓ Ja, scheidet die versicherte Person aus dem Berufsleben aus, so liegt Berufsunfähigkeit vor, wenn die versicherte Person außerstande ist, eine Tätigkeit auszuüben, die anhand der dann am Arbeitsmarkt verwertbaren Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeübt werden kann. "Die Lebensstellung wird durch die dann ausgeübte oder mögliche Berufstätigkeit geprägt." Es wird die vorher konkret ausgeübte berufliche Tätigkeit und die damit verbundene Lebensstellung geprüft.</p>	<p>✓ Ja, scheidet die versicherte Person aus dem Berufsleben bewusst und gewollt aus, wird bei der Prüfung, ob Berufsunfähigkeit vorliegt, grundsätzlich auf den zuletzt vor dem Ausscheiden aus dem Berufsleben ausgeübten Beruf abgestellt. Haben sich die Anforderungen an diesen Beruf so verändert, daß die versicherte Person mit ihren Kenntnissen und Fähigkeiten auch ohne gesundheitliche Beeinträchtigung diesen Beruf tatsächlich nicht mehr ausüben könnte, wird auf eine Tätigkeit abgestellt, die von der versicherten Person aufgrund der bestehenden Kenntnisse und Fähigkeiten noch ausgeübt werden könnte und ihrer Lebensstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Berufsleben entspricht.</p>	<p>✓ Ja, scheidet der Versicherte endgültig aus seiner Erwerbstätigkeit aus, besteht während der restlichen Versicherungsdauer weiterhin Versicherungsschutz für die zuletzt ausgeübte berufliche Tätigkeit. Berufsunfähigkeit liegt nicht vor, wenn der Versicherte in zumutbarer Weise eine andere Tätigkeit konkret ausübt, die aufgrund der Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und seiner Lebensstellung hinsichtlich Vergütung und sozialer Wertschätzung zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Erwerbstätigkeit entspricht.</p>
---	---	--	---

A06: Bietet der Versicherer eine Dienstunfähigkeitsklausel (DU-Klausel) an?

<p>– Nein, keine DU-Klausel versicherbar.</p>	<p>– Nein, keine DU-Klausel versicherbar.</p>	<p>– Nein, keine DU-Klausel versicherbar.</p>	<p>– Nein, keine DU-Klausel versicherbar.</p>
---	---	---	---

Berufsunfähigkeit 1 | BU-Analyse - Leistungsvergleich Langantwort

Canada Life
SBUSwiss Life MR.BU
MetallRente.BUAllianz
SBVAlte Leipziger
SBU

A07: Bietet der Versicherer Nachversicherungsgarantien bei Abschluß der Berufsausbildung an?

✓ Ja, bei Abschluss einer beruflichen Qualifikation (z.B. Abschluss eines anerkannten Ausbildungsberufs, Meisterbrief, Promotion) hat die versicherte Person ein Nachversicherungsrecht innerhalb festgelegter Grenzen und Bedingungen. Die zusätzliche monatliche Rente darf pro Ereignis maximal 1.000 Euro, jedoch nicht mehr als 50 % der bislang versicherten monatlichen Rente betragen. Zudem darf der Gesamtbetrag der monatlichen Rente nach erfolgter Anpassung den Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus darf die Summe aller versicherten Renten aus sämtlichen für die versicherte Person bei dem Versicherer bestehenden Berufsunfähigkeitsversicherungen nicht mehr als 60 % des jährlichen Bruttoeinkommens der versicherten Person betragen. Die Option muss innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt des jeweiligen Ereignisses ausüben. Die Nachversicherungsgarantie für den Berufsunfähigkeitsschutz besteht nur, wenn Alter der versicherten Person zum Zeitpunkt der Ausübung der Nachversicherungsgarantie nicht höher als 50 Jahre ist.

○ Ja, bei einem Karrieresprung, wenn dieser zu einer Erhöhung des regelmäßigen jährlichen Bruttoeinkommens von mindestens 10% führt, (z.B. Gehaltserhöhung durch Wechsel des Arbeitgebers oder nach Abschluss einer beruflichen Qualifikation wie Berufsabschluss, Studium, Meisterbrief, Promotion) hat die versicherte Person ein Nachversicherungsrecht innerhalb festgelegter Grenzen und Bedingungen (sofern vereinbart). Das Recht muss innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Ereignisses ausgeübt werden, die verbleibende Vertragsdauer muss mindestens noch 20 Jahre betragen, die Erhöhung der versicherten Leistungen ist auf 100% der zu Beginn versicherten Leistungen begrenzt, die Erhöhung muss mindestens 100 EUR monatliche Berufsunfähigkeitsrente betragen. Eine Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente wird nur soweit durchgeführt, bis die bei der Swiss Life insgesamt versicherte Berufsunfähigkeitsrente 2.500 Euro bzw. 4.000 Euro im Monat erreicht hat. Der maßgebliche Betrag ist im Versicherungsschein genannt. Alle bestehenden Tarifrrenten und Bonusrenten werden dabei addiert. "Für die Anpassung gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden Tarife, Rechnungsgrundlagen und Versicherungsbedingungen sowie der zum Anpassungszeitpunkt ausgeübte Beruf. Für den anzupassenden Vertrag vereinbarte Risikozuschläge oder besondere Vereinbarungen gelten auch für die aus der Erhöhung resultierenden Vertragsteile."

✓ Ja, bei Beendigung der Berufsausbildung bzw. Start in das Berufsleben hat die versicherte Person ein Nachversicherungsrecht innerhalb festgelegter Grenzen und Bedingungen. Das Recht muss innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt des Ereignisses ausgeübt werden, das rechnungsmäßige Alter des Versicherten darf dabei 40 Jahre nicht überschritten haben. Die Erhöhung der jährlichen Berufsunfähigkeitsrente muss zwischen 600 EUR und 6.000 EUR liegen, mehrere Erhöhungen dürfen für alle für die versicherte Person bestehenden BU-Renten insgesamt 12.000 EUR jährliche Rente nicht überschreiten. Die gesamten für die versicherte Person bestehenden BU-Renten müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Einkommen der versicherten Person stehen und dürfen 70% des Nettoeinkommens nicht überschreiten. Studenten erhalten zusätzlich eine Option auf Verdoppelung der BU-Rente ohne Gesundheitsprüfung auf max. 24.000 EUR p.a. bei Eintritt in das Berufsleben. Darüber hinaus kann innerhalb der ersten drei Jahre nach Versicherungsbeginn die Berufsunfähigkeitsrente erhöht werden, sofern die versicherte Person in dem dem Erhöhungstermin vorangegangenen Jahr nicht länger als 14 Kalendertage durchgehend außerstande war, ihre Berufstätigkeit auszuüben.

✓ Ja, bei Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit nach der Berufsausbildung hat die versicherte Person ein Nachversicherungsrecht innerhalb festgelegter Grenzen und Bedingungen. Das Recht muss innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Ereignisses ausgeübt werden, der Versicherte darf dabei nicht älter als 50 sein, die jährliche Erhöhung muss zwischen 1.800 und 6.000 EUR liegen, die neue jährliche Berufsunfähigkeitsrente darf 30.000 EUR nicht überschreiten. Außerdem besteht eine Ausbaugarantie: Innerhalb von fünf Jahren nach Vertragsabschluss kann innerhalb festgelegter Grenzen und Bedingungen die Rente erhöht werden.

Berufsunfähigkeit 1 | BU-Analyse - Leistungsvergleich Langantwort

Canada Life SBU	Swiss Life MR.BU MetallRente.BU	Allianz SBV	Alte Leipziger SBU
--------------------	------------------------------------	----------------	-----------------------

A08: Bietet der Versicherer eine Infektionsklausel an?

<p>✓ Ja, Berufsunfähigkeit liegt auch vor, wenn die versicherte Person aufgrund eines Tätigkeitsverbots, das von der zuständigen Gesundheitsbehörde ausschließlich aus medizinischen Gründen nach § 31 Bundesinfektionsschutzgesetz (IfSG) ausgesprochen wurde, voraussichtlich mindestens 6 Monate außerstande sein wird, ihren Beruf auszuüben, und sie auch keine andere Tätigkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.</p>	<p>– Nein, es ist keine Infektionsklausel versicherbar.</p>	<p>✓ Ja, vollständige Berufsunfähigkeit liegt auch dann vor, wenn die versicherte Person zur Verhinderung der Weiterverbreitung einer Infektion die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit wegen Krankheit, Krankheitsverdachts, Ansteckungsverdachts oder Ausscheidens durch Verfügung der zuständigen Behörde vollständig untersagt wird (z. B. nach § 31 des deutschen Infektionsschutzgesetzes). Die Untersagung muss sich auf einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten erstrecken.</p>	<p>✓ Ja, Berufsunfähigkeit liegt bei Human- und Zahnärzten, Studenten der Human- oder Zahnmedizin sowie medizinisch behandelnden bzw. pflegerischen Berufen mit Patientenkontakt (z.B. Krankenschwester/-pfleger, Altenpfleger/-innen, Hebamme/Entbindungspfleger und Arzthelfer/-innen) vor, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Rechtsvorschrift oder eine behördliche Anordnung dem Versicherungsnehmer verbietet Patienten zu behandeln (vollständiges Tätigkeitsverbot) - das vollständige Tätigkeitsverbot ergeht wegen einer Infektionsgefahr für Patienten. Diese Infektionsgefahr geht vom Versicherungsnehmer aus - das vollständige Tätigkeitsverbot erstreckt sich auf einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten <p>Auch ohne ein vollständiges Tätigkeitsverbot ist der praktizierende Human- oder Zahnmediziner unter folgenden Voraussetzungen berufsunfähig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vom Versicherungsnehmer geht eine Infektionsgefahr für Patienten aus - diese Infektionsgefahr wird nach objektiven Kriterien und dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft festgestellt.
---	---	--	--

Berufsunfähigkeit 1 | BU-Analyse - Leistungsvergleich Langantwort

Canada Life SBU	Swiss Life MR.BU MetallRente.BU	Allianz SBV	Alte Leipziger SBU
-----------------	---------------------------------	-------------	--------------------

A09: Leistet der Versicherer aufgrund von nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit?

<p>- Nein, der Tarif leistet nicht bei nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit, soweit keine bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit vorliegt.</p>	<p>- Nein, der Tarif leistet nicht bei nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit, soweit keine bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit vorliegt.</p>	<p>✓ Ja, wenn die versicherte Person 6 Monate ununterbrochen krankgeschrieben ist, wird für die Dauer von maximal 18 Monaten die vereinbarte Leistung erbracht. Leistungen wegen Krankheit können nur dann verlangt werden, wenn zeitgleich Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beantragt werden. Als krankgeschrieben im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gilt die versicherte Person, wenn auf die versicherte Person ausgestellte ärztliche Bescheinigungen eingereicht werden, wie sie in § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG) vorgesehen sind. Davon muss mindestens eine Bescheinigung von einem Facharzt der entsprechenden Fachrichtung ausgestellt worden sein.</p>	<p>✓ Ja, optional kann eine AU-Klausel gegen Mehrbeitrag versichert werden, deren Leistung bei Arbeitsunfähigkeit für maximal 24 Monate fällig wird. Arbeitsunfähigkeit liegt vor wenn: - zum Zeitpunkt der Antragstellung die ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit bereits mindestens 4 Monate ununterbrochen bestanden hat und - anschließend ein Facharzt bescheinigt, dass der Versicherte voraussichtlich ununterbrochen bis zum Ende eines insgesamt sechsmonatigem Zeitraums arbeitsunfähig wird. Hat die Arbeitsunfähigkeit bereits 6 Monate ununterbrochen bestanden, genügt es, wenn eine der Krankmeldungen durch einen Facharzt bescheinigt worden ist. Die ärztlichen Bescheinigungen für die Arbeitsunfähigkeit müssen der Form entsprechen, wie sie in - § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz oder - den Vorschriften für die Geltendmachung vom Krankentagegeld bei den privaten Krankenversicherungen vorgesehen.</p>
---	---	--	--

L01: Leistet der Versicherer auch dann, wenn der Leistungsfall durch innere Unruhen, an denen die versicherte Person nicht auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat, verursacht wurde?

<p>✓ Ja, die Leistungspflicht besteht, wenn der Versicherungsfall durch innere Unruhen, an denen die versicherte Person nicht auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat, verursacht wurde.</p>	<p>✓ Ja, die Leistungspflicht besteht, wenn der Versicherungsfall durch innere Unruhen, an denen die versicherte Person nicht auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat, verursacht wurde.</p>	<p>✓ Ja, die Leistungspflicht besteht, wenn der Versicherungsfall durch innere Unruhen, an denen die versicherte Person nicht auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat, verursacht wurde.</p>	<p>✓ Ja, die Leistungspflicht besteht, wenn der Versicherungsfall durch innere Unruhen, an denen die versicherte Person nicht auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat, verursacht wurde.</p>
--	--	--	--

Berufsunfähigkeit 1 | BU-Analyse - Leistungsvergleich Langantwort

Canada Life SBU	Swiss Life MR.BU MetallRente.BU	Allianz SBV	Alte Leipziger SBU
-----------------	---------------------------------	-------------	--------------------

L02: Leistet der Versicherer auch dann, wenn der Leistungsfall durch Kriegsereignisse im Ausland verursacht wurde?

<p>✓ Ja, die Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen berufsunfähig wird, denen sie während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war. Außerdem leistet der Versicherer, wenn die Berufsunfähigkeit während eines Aufenthalts außerhalb der territorialen Grenzen der NATO-Mitgliedsstaaten verursacht wurde und die versicherte Person als Mitglied der deutschen Bundeswehr, Polizei oder Bundespolizei mit Mandat der NATO, UNO, EU oder OSZE an deren humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen teilgenommen hat.</p>	<p>✓ Ja, die Leistungspflicht besteht, wenn der Versicherungsfall durch Kriegsereignisse, an denen der Versicherte nicht aktiv beteiligt war, bei Auslandsaufenthalten verursacht wurde.</p>	<p>✓ Ja, die Leistungspflicht besteht, wenn der Versicherungsfall durch Kriegsereignisse, an denen der Versicherte nicht aktiv beteiligt war, bei Auslandsaufenthalten verursacht wurde.</p>	<p>✓ Ja, die Leistungspflicht besteht, wenn die Berufsunfähigkeit durch Kriegsereignisse, an denen der Versicherte nicht aktiv beteiligt war, bei Auslandsaufenthalten verursacht wurde. Außerdem besteht Leistungspflicht, "wenn die Berufsunfähigkeit während eines Aufenthalts außerhalb der territorialen Grenzen der NATO-Mitgliedsstaaten verursacht wurde und der Versicherte als Mitglied der deutschen Bundeswehr, Polizei oder Bundesgrenzschutz mit Mandat der NATO, UNO, EU oder OSZE an deren humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen teilgenommen hat."</p>
--	--	--	---

L03: Leistet der Versicherer auch dann, wenn der Leistungsfall durch Vergehen im Straßenverkehr verursacht wurde, die über einfach fahrlässige Verstöße hinausgehen, und ist dies ausdrücklich in den Bedingungen benannt?

<p>✓ Ja, in den AVB ist ausdrücklich erklärt, dass bei fahrlässigen und grob fahrlässigen Verstößen geleistet wird.</p>	<p>✓ Ja, der Versicherer leistet bei fahrlässigen und grob fahrlässigen Verstößen (z.B. im Strassenverkehr). Eine Leistungspflicht besteht jedoch nicht bei vorsätzlicher Ausführung oder dem strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person.</p>	<p>○ Ja, bei Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr wird ausdrücklich geleistet. Nicht geleistet wird, wenn die Berufsunfähigkeit durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person verursacht wird.</p>	<p>✓ Ja, bei Verkehrsdelikten und fahrlässigen Verstößen wird geleistet.</p>
---	---	--	--

L04: Leistet der Versicherer auch dann, wenn der Leistungsfall durch Fahrtveranstaltungen mit Kraftfahrzeugen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, verursacht wurde?

<p>✓ Ja, wurde der Versicherungsfall durch Fahrtveranstaltungen mit Kfz verursacht, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, wird geleistet. In den Bedingungen ist kein Ausschluß enthalten.</p>	<p>✓ Ja, wurde der Versicherungsfall durch Fahrtveranstaltungen mit Kfz verursacht, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, wird geleistet. In den Bedingungen ist kein Ausschluß enthalten.</p>	<p>✓ Ja, wurde der Versicherungsfall durch Fahrtveranstaltungen mit Kfz verursacht, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, wird geleistet. In den Bedingungen ist kein Ausschluß enthalten.</p>	<p>✓ Ja, wurde der Versicherungsfall durch Fahrtveranstaltungen mit Kfz verursacht, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, wird geleistet. In den Bedingungen ist kein Ausschluß enthalten.</p>
--	--	--	--

Berufsunfähigkeit 1 | BU-Analyse - Leistungsvergleich Langantwort

Canada Life SBU	Swiss Life MR.BU MetallRente.BU	Allianz SBV	Alte Leipziger SBU
--------------------	------------------------------------	----------------	-----------------------

L05: Leistet der Versicherer auch dann, wenn der Leistungsfall durch Luftfahrten verursacht wurde?

<p>✓ Ja, wurde der Versicherungsfall durch Luftfahrten verursacht, wird geleistet. Die Bedingungen enthalten keine leistungseinschränkende Luftfahrtklausel.</p>	<p>✓ Ja, wurde der Versicherungsfall durch Luftfahrten verursacht, wird geleistet. Die Bedingungen enthalten keine leistungseinschränkende Luftfahrtklausel.</p>	<p>✓ Ja, wurde der Versicherungsfall durch Luftfahrten verursacht, wird geleistet. Die Bedingungen enthalten keine leistungseinschränkende Luftfahrtklausel.</p>	<p>✓ Ja, wurde der Versicherungsfall durch Luftfahrten verursacht, wird geleistet. Die Bedingungen enthalten keine leistungseinschränkende Luftfahrtklausel.</p>
--	--	--	--

L06: Leistet der Versicherer auch dann, wenn der Leistungsfall durch Strahlen verursacht wurde?

<p>✓ Ja, bei Berufsunfähigkeit durch Strahlen, außer infolge Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen derart gefährden, dass zur Abwehr der Gefährdung eine Katastrophenschutzbehörde oder vergleichbare Behörde tätig wurde, wird geleistet.</p>	<p>✓ Ja, wurde der Versicherungsfall durch Strahlen verursacht, wird geleistet. In den Bedingungen ist kein Ausschluß enthalten.</p>	<p>✓ Ja, bei Berufsunfähigkeit durch Strahlen wird geleistet. Nicht geleistet wird, wenn die Berufsunfähigkeit durch Strahlen infolge Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen derart gefährden, dass zur Abwehr der Gefährdung eine Katastrophenschutzbehörde oder vergleichbare Einrichtung tätig wurde. Die Einschränkung der Leistungspflicht entfällt, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt, bei dem nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar sterben oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von fünf Jahren nach dem Ereignis sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden werden. Die Voraussetzungen für den Wegfall der Einschränkung der Leistungspflicht sind von einem unabhängigen Gutachter zu prüfen und zu bestätigen.</p>	<p>✓ Ja, bei Berufsunfähigkeit durch Strahlen wird geleistet. Nicht geleistet wird, wenn die Berufsunfähigkeit durch Strahlen infolge Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen derart gefährden oder schädigen, dass zu deren Abwehr und Bekämpfung der Einsatz der Katastrophenschutzbehörde der Bundesrepublik Deutschland oder vergleichbarer Einrichtungen anderer Länder notwendig ist.</p>
--	--	---	---

Berufsunfähigkeit 1 | BU-Analyse - Leistungsvergleich Langantwort

Canada Life SBU	Swiss Life MR.BU MetallRente.BU	Allianz SBV	Alte Leipziger SBU
--------------------	------------------------------------	----------------	-----------------------

L07: Leistet der Versicherer auch dann, wenn der Leistungsfall durch den Einsatz oder die Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen verursacht wurde?

<p>✓ Ja, bei Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen wird geleistet. In den Bedingungen ist kein Ausschluß geregelt.</p>	<p>✓ Ja, wird die Berufsunfähigkeit unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder den vorsätzlichen Einsatz oder die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen verursacht, wird geleistet, soweit der Einsatz oder die Freisetzung durch Dritte erfolgt.</p>	<p>○ Ja, aber nur bei der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen wird geleistet. Nicht geleistet wird, wenn die Berufsunfähigkeit unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder den vorsätzlichen Einsatz oder die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden, verursacht wurde. Die Einschränkung der Leistungspflicht entfällt, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt, bei dem nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar sterben oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von fünf Jahren nach dem Ereignis sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden werden. Die Voraussetzungen für den Wegfall der Einschränkung der Leistungspflicht sind von einem unabhängigen Gutachter zu prüfen und zu bestätigen.</p>	<p>✓ Ja, bei Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen wird geleistet. In den Bedingungen ist kein Ausschluß geregelt.</p>
--	--	---	--

Berufsunfähigkeit 1 | BU-Analyse - Leistungsvergleich Langantwort

Canada Life SBU	Swiss Life MR.BU MetallRente.BU	Allianz SBV	Alte Leipziger SBU
-----------------	---------------------------------	-------------	--------------------

T01: Bietet der Versicherer bei erfolgreicher Reaktivierung Wiedereingliederungshilfen an?

<p>✓ Ja, wenn die Leistungspflicht endet, weil die versicherte Person aufgrund neu erworbener beruflicher Fähigkeiten wieder eine Tätigkeit konkret ausübt, die ihrer Lebensstellung vor Eintritt der Berufsunfähigkeit entspricht, zahlt der Versicherer als besondere Wiedereingliederungshilfe einen einmaligen Betrag in Höhe des 6-fachen der zuletzt gezahlten monatlichen Berufsunfähigkeitsrente. Voraussetzung ist, dass bei Entstehen des Anspruchs auf Wiedereingliederungshilfe die verbleibende Leistungsdauer für die Rente noch 12 Monate beträgt. Bei Wiedereintritt der Berufsunfähigkeit aus gleichem medizinischem Grund innerhalb von 6 Monaten wird die Wiedereingliederungshilfe auf neu entstehende Rentenansprüche angerechnet. Die Wiedereingliederungshilfe kann während der Versicherungsdauer mehrmals beansprucht werden.</p>	<p>✓ Ja, endet die Berufsunfähigkeit aufgrund neu erworbener beruflicher Kenntnisse und Fähigkeiten, wird eine einmalige Wiedereingliederungshilfe in Höhe von 6 Monatsrenten, höchstens jedoch 12.000 EUR geleistet. Der Anspruch auf Wiedereingliederungshilfe besteht pro Vertragsverhältnis einmal.</p>	<p>– Nein, es wird keine Wiedereingliederungshilfe angeboten.</p>	<p>✓ Ja, wenn die Leistungspflicht wegen der Aufnahme einer neuen Tätigkeit endet (aufgrund neu erworbener beruflicher Fähigkeiten), zahlt der Versicherer eine Wiedereingliederungshilfe in Höhe von sechs Monatsrenten (bei mitversicherter BU-Rente und weiteren Voraussetzungen).</p>
--	---	---	---

T02: Bietet der Versicherer eine von der üblichen 50%-Regelung abweichende Regelung des BU-Grades (Staffelregelung) an?

<p>– Nein, die Leistungspflicht besteht erst ab 50%-iger Berufsunfähigkeit. Ab diesem Grad der Berufsunfähigkeit werden die Versicherungsleistungen in voller Höhe fällig.</p>	<p>✓ Ja, alternativ zur Standardregelung (Leistungspflicht erst ab 50%-iger Berufsunfähigkeit) kann eine Leistungsstaffel vereinbart werden. Geleistet wird entsprechend dem Grad der Berufsunfähigkeit, wenn diese zu mindestens 25% besteht. In voller Höhe wird geleistet, wenn die Berufsunfähigkeit zu mindestens 75% besteht.</p>	<p>✓ Ja, alternativ zur Standardregelung (Leistungspflicht erst ab 50%-iger Berufsunfähigkeit) kann auf Wunsch eine Leistungsstaffel vereinbart werden. Geleistet wird zu 33.3%, wenn Berufsunfähigkeit zwischen 25 und unter 50% besteht, zu 66.6%, wenn Berufsunfähigkeit zwischen 50 und unter 75% besteht. In voller Höhe wird geleistet, wenn die Berufsunfähigkeit zu mindestens 75% besteht.</p>	<p>– Nein, die Leistungspflicht besteht erst ab 50%-iger Berufsunfähigkeit. Ab diesem Grad der Berufsunfähigkeit werden die Versicherungsleistungen in voller Höhe fällig. Alternativ kann auch eine 75%-Berufsunfähigkeit (niedrigere Beiträge) vereinbart werden.</p>
--	---	---	---

Berufsunfähigkeit 1 | BU-Analyse - Leistungsvergleich Langantwort

Canada Life SBU	Swiss Life MR.BU MetallRente.BU	Allianz SBV	Alte Leipziger SBU
-----------------	---------------------------------	-------------	--------------------

T03: Bietet der Versicherer Karenzzeiten an?

<p>✓ Ja, die Vereinbarung von Karenzzeiten ist möglich (3 bzw. 6 Monate). Leistungspflicht entsteht erst mit Ablauf der Karenzzeit. Endet die Berufsunfähigkeit vor Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer und wird die versicherte Person danach erneut aus dem gleichen medizinischen Grund berufsunfähig, so werden bereits zurückgelegte Karenzzeiten angerechnet. Die vereinbarte Karenzzeit gilt nicht für die Beitragsbefreiung und für die einmaligen Leistungen.</p>	<p>✓ Ja, die Vereinbarung von Karenzzeiten ist möglich. Leistungspflicht entsteht erst mit Ablauf der vereinbarten Karenzzeit. Endet die Berufsunfähigkeit und tritt erneut Berufsunfähigkeit von mindestens sechs Monaten aufgrund derselben Ursache ein, so werden bereits zurückgelegte volle Kalendermonate der Karenzzeit angerechnet.</p>	<p>✓ Ja, die Vereinbarung von Karenzzeiten ist möglich. Der Anspruch auf die BU-Rente ruht bis zum Ablauf der vereinbarten Karenzzeit. Während der Karenzzeit wird bereits für die Beitragsbefreiung der Berufsunfähigkeit und der übrigen versicherten Leistungen geleistet. Endet die Berufsunfähigkeit und tritt innerhalb von 36 Monaten erneut Berufsunfähigkeit aufgrund der gleichen Ursache ein, so werden bereits zurückgelegte Karenzzeiten berücksichtigt.</p>	<p>✓ Ja, die Vereinbarung von Karenzzeiten ist möglich. Leistungspflicht entsteht erst mit Ablauf der Karenzzeit. Während einer vereinbarten Karenzzeit wird bereits für die Beitragsbefreiung geleistet. Endet die Leistungspflicht und tritt sie innerhalb von 24 Monaten erneut aufgrund der gleichen Ursache ein, so werden bereits zurückgelegte Karenzzeiten berücksichtigt.</p>
---	---	---	--

T04: Bietet der Versicherer eine lebenslange Berufsunfähigkeitsrente an?

<p>– Nein, ein derartiger Tarif wird nicht angeboten.</p>	<p>– Nein, ein derartiger Tarif wird nicht angeboten.</p>	<p>– Nein, der Tarif bietet keine lebenslange Rentenleistung bei Berufsunfähigkeit.</p>	<p>– Nein, ein derartiger Tarif wird nicht angeboten.</p>
---	---	---	---

T05: Bietet der Versicherer eine Beitragsdynamik der versicherten Leistungen (Rente und Beitragsbefreiung) ohne weitere Gesundheitsprüfung an?

<p>✓ Ja, eine Beitragsdynamik der Berufsunfähigkeitsrente kann vereinbart werden. Die versicherte Rente steigt dabei um jeweils 3 % zu jedem Jahrestag des im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns. Die letzte Erhöhung von Beitrag und Versicherungsleistung erfolgt 4 Jahre vor Ablauf der Versicherungsdauer.</p>	<p>✓ Ja, eine Beitragsdynamik der Berufsunfähigkeitsrente ist vereinbar. Die Dynamik wirkt dabei gleichermaßen beitrags- und leistungssteigernd. Eine erneute Gesundheitsprüfung wird nicht verlangt.</p> <p>Bei der Einsteigeroption (Stufentarif) erfolgt die erste Erhöhung erst zu Beginn des übernächsten Versicherungsjahres nach Ablauf der Prämienstufe 1.</p> <p>Die letzte Erhöhung erfolgt zum festgelegten, im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass weitere Erhöhungen wirtschaftlich angemessen sind, kann die Dynamik weitergeführt werden. Für Swiss Life BU4U gilt: Ergibt die Nachprüfung, dass weitere Erhöhungen wirtschaftlich nicht angemessen sind, kann der Versicherungsnehmer in den 5 folgenden Jahren erneut einen Antrag auf</p>	<p>✓ Ja, eine Beitragsdynamik der Berufsunfähigkeits- oder Pflegerente ist vereinbar. Die Dynamik wirkt dabei gleichermaßen beitrags- und leistungssteigernd. Eine erneute Gesundheitsprüfung wird nicht verlangt. "Die Erhöhungen erfolgen bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer, jedoch nicht länger als bis die versicherte Person das rechnermäßige Alter von 55 Jahren erreicht hat."</p> <p>Im Tarif BerufsunfähigkeitsStartPolice erfolgt die erste Erhöhung zu Beginn des 9. Versicherungsjahres. Die letzte Erhöhung erfolgt bis zum 55. Lebensjahr bzw. spätestens 3 Jahre vor Ablauf der Versicherungsdauer.</p>	<p>✓ Ja, eine Beitragsdynamik der Berufsunfähigkeitsrente ist vereinbar. Die Dynamik wirkt dabei gleichermaßen beitrags- und leistungssteigernd. Eine erneute Gesundheitsprüfung wird nicht verlangt. "Voraussetzung für die Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente ist eine stets angemessene Relation der Rente zum Bruttoeinkommen des Versicherten (bei Selbständigen des Gewinns vor Steuern). Übersteigt die gesamte jährliche Berufsunfähigkeitsrente 40.000 EUR und übersteigt diese zuzüglich anderweitig bestehender Berufsunfähigkeitsanwartschaften 70% des Bruttoeinkommens im letzten Kalenderjahr, müssen Sie der Erhöhung widersprechen. Hierauf werden wir Sie in jedem Nachtrag über die Erhöhung hinweisen. Stellen wir im Leistungsfall fest, dass zum Zeitpunkt einer Erhöhung innerhalb der letzten zehn</p>
--	---	--	--

Berufsunfähigkeit 1 | BU-Analyse - Leistungsvergleich Langantwort

Canada Life SBU	Swiss Life MR.BU MetallRente.BU	Allianz SBV	Alte Leipziger SBU
<p>✓</p>	<p>✓ Wiedereinschluss der Dynamik ohne erneute Gesundheitsprüfung stellen. Ab dem Ater von 55 Jahren ist kein Einschluss mehr möglich.</p>	<p>✓</p>	<p>✓ Kalenderjahre vor Eintritt des Leistungsfalls keine angemessene Relation der Rente zum Bruttoeinkommen gegeben war, sind wir grundsätzlich von der Verpflichtung zur Leistung aus dieser Erhöhung frei. Besteht jedoch bei Eintritt des Leistungsfalls unter Berücksichtigung der letzten Erhöhung eine angemessene Relation zum durchschnittlichen Bruttoeinkommen der letzten beiden Kalenderjahre, verzichten wir auf die Geltendmachung unserer Leistungsfreiheit wegen fehlender Angemessenheit für alle Erhöhungen in der Vergangenheit. Besteht bei Eintritt des Leistungsfalls unter Berücksichtigung der letzten Erhöhung keine angemessene Relation zum durchschnittlichen Bruttoeinkommen der letzten beiden Kalenderjahre, wird für die Leistungsprüfung die letzte Erhöhung berücksichtigt, bei der noch eine angemessene Relation (...) gegeben ist. Können Sie uns nachweisen, dass Sie auch zu einem späteren Erhöhungszeitpunkt eine Rente in angemessener Relation zum Bruttoeinkommen versichert hatten, werden alle Erhöhungen bis zu diesem Zeitpunkt berücksichtigt. Die aufgewendeten Beiträge für Erhöhungen, die im Leistungsfall wegen fehlender Angemessenheit nicht berücksichtigt werden, werden - unter Abzug erhaltener Überschussanteile - unverzinst zurückerstattet. "</p>

T06: Bietet der Versicherer eine garantierte Rentendynamik im Leistungsfall ohne weitere Gesundheitsprüfung an?

<p>✓ Ja, ist eine Leistungsdynamik vereinbart, steigt die versicherte Rente um jeweils 3 % zu jedem Jahrestag des Leistungsbeginns der Berufsunfähigkeitsrente.</p>	<p>✓ Ja, eine garantierte Dynamik der Berufsunfähigkeitsrente im Leistungsfall in Höhe von 1%, 2% oder 3% ist vereinbar.</p>	<p>✓ Ja, eine garantierte Dynamik im Leistungsfall in Höhe von 1%, 2% oder 3% ist vereinbar.</p>	<p>✓ Ja, eine garantierte Dynamik der Rente im Leistungsfall in Höhe von 1% bis 3% ist vereinbar.</p>
---	--	--	---

Berufsunfähigkeit 1 | BU-Analyse - Leistungsvergleich Langantwort

Canada Life SBU	Swiss Life MR.BU MetallRente.BU	Allianz SBV	Alte Leipziger SBU
T07: Bietet der Versicherer eine beitragsfreie Dynamisierung des Haupttarifs im Leistungsfall an?			
✓ Die Frage ist nur für eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung sinnvoll. Da eine Selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung der Haupttarif ist, kann hier keine Wertung erfolgen.	✓ Die Frage ist nur für eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung sinnvoll. Da eine Selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung der Haupttarif ist, kann hier keine Wertung erfolgen.	✓ Die Frage ist nur für eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung sinnvoll. Da eine Selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung der Haupttarif ist, kann hier keine Wertung erfolgen.	✓ Die Frage ist nur für eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung sinnvoll. Da eine Selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung der Haupttarif ist, kann hier keine Wertung erfolgen.
T08: Ist das Risiko der Pflegebedürftigkeit dauerhaft abgesichert?			
- Nein, der Tarif bietet keine dauerhafte Pflegeabsicherung.	- Nein, der Tarif bietet keine dauerhafte Pflegeabsicherung.	- Nein, der Tarif bietet keine dauerhafte Pflegeabsicherung.	- Nein, der Tarif bietet keine dauerhafte Pflegeabsicherung.
T09: Gibt es weitere Besonderheiten in den Versicherungsbedingungen?			
Berufsunfähigkeit liegt auch vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, was ärztlich nachzuweisen ist, voraussichtlich mindestens 6 Monate außerstande war oder sein wird, einer Erwerbstätigkeit von mehr als 3 Stunden täglich nachzugehen. Hat die versicherte Person einen Anspruch auf Zahlung von Krankentagegeld gegen einen privaten Krankenversicherer und wird die Zahlung eingestellt, weil aus medizinischen Gründen eine Berufsunfähigkeit im Sinne der Krankenversicherung vorliegt, erbringt der Versicherer die versicherte Berufsunfähigkeitsrente und gewähren Beitragsbefreiung als Überbrückungshilfe.	Es liegen keine weiteren Besonderheiten vor.	Es liegen keine weiteren Besonderheiten vor.	Versicherung gegen Einmalbeitrag möglich.
Quelle:			
AVB: SBU Stand 09.2015	AVB: AVB_EV_MRB_2015_07 AVB: AVB_EV_DYM_2015_07	AVB: e355_2015_12_f026	AVB: pm 2300 - 01.2015

Wichtiger Hinweis: Die Leistungsvergleiche und -beschreibungen wurden anhand aktueller Versicherungsbedingungen mit größter Sorgfalt erarbeitet. Eine Gewähr für jederzeitige Aktualität und Richtigkeit der Aussagen kann nicht übernommen werden. Maßgeblich sind allein die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Bedingungen des jeweiligen Versicherers.